



30/0-0034

Amt für Denkmalpflege
Ringstrasse 16
8510 Frauenfeld

Der Gemeinderat Kesswil

hat

anlässlich seiner Sitzung vom 16. September 2014

in der Besetzung:

Gemeindeammann

Vize-Gemeindeammann

Gemeinderäte

Kurt Henauer

Walter Knöpfli

Edith Brönimann

Thomas Nobs

Reto Eilinger

in Sachen

Schutzplan der Kultur- und Naturobjekte - Kulturobjekt Nr. 118, Assek.-Nr. 094, Parz. Nr. 39 im Grundbuch Kesswil, Uttwilerstrasse 2 + - Eigentümer: Hans Vogel, Uttwilerstrasse 2, 8593 Kesswil - Entlassung aus dem Schutzplan der Kultur- und Naturobjekte (Wiedererwägung)

in Erwägung

1. In den Schutzplan der Kultur- und Naturobjekte (Übersichtsplan, Schutzvorschriften, Planungsbericht [informativ]), der vom 1. - 20.11.2003 öffentlich auflag, vom Gemeinderat Kesswil am 14.6.2004 beschlossen und vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mit Entscheid Nr. 92 vom 24.8.2004 genehmigt wurde, ist die Liegenschaft Assek.-Nr. 094, Parz. Nr. 39, als Kulturobjekt Nr. 118 Ka-

tegorie A aufgenommen. Die Unterschutzstellung des Objekts basierte auf der Einstufung des Amts für Denkmalpflege im Hinweisinventar als "wertvoll". Auf Antrag der Politischen Gemeinde Kesswil hin unterzog das Amt für Denkmalpflege jene Qualifikation im Frühjahr 2013 einer Neubeurteilung, mit dem Ergebnis, dass sich die Einstufung als "wertvoll" nicht weiter aufrecht erhalten lasse und die Liegenschaft Uttwilerstrasse 2 + mit "Gesamtform erhaltenswert" einzuschätzen sei. Im Einzelnen wird dazu auf das Schreiben des Amts für Denkmalpflege vom 21.5.2013 an die Politische Gemeinde Kesswil verwiesen, das in Kopie auch dem Grundeigentümer, Hans Vogel, Uttwilerstrasse 2, 8593 Kesswil, zugestellt worden ist.

2. Den Politischen Gemeinden obliegt aufgrund von § 10 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG)¹, den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte sicherzustellen. Dieser Aufgabe haben sich die Politischen Gemeinden, wie es in Kapitel 1.9. Kulturobjekte des Kantonalen Richtplans (KRP) heisst, "auf der Basis der Hinweisinventare" zu unterziehen. Sie müssen demnach überall dort, wo sich aus den entsprechenden Quellen Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben, die Notwendigkeit allfälliger Schutzanordnungen prüfen. Praxisgemäss hat diese Prüfung jedoch nur bei Objekten zu erfolgen, die im Hinweisinventar der Kantonalen Denkmalpflege als "besonders wertvoll" oder "wertvoll" eingestuft sind.
3. Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte sind durch Reglemente oder Nutzungspläne nach dem Planungs- und Baugesetz zu sichern, und zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Objekte durch Entscheid treffen (§ 10 Abs. 1 NHG). Erhaltenswerte flächige Objekte erfasst der Zonenplan der Politischen Gemeinde Kesswil durch Zuordnung zu entsprechenden Nutzungszonen (z. B. Naturschutzzone, Landschaftsschutzzone, Dorfzone), während für den Schutz von erhaltenswerten punktförmigen oder linearen Objekten der Weg via Einzelverfügung des Gemeinderats in Form eines Schutzplans gewählt ist. Gemäss Ingress der Schutzvorschriften zum Schutzplan für Kultur- und Naturobjekte, der eine Art Sondernutzungsplan ist, erlässt letzteren der Gemeinderat Kesswil; das entspricht § 26 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)². Der Gemeinderat ist daher auch zu dessen Änderung mittels Einzelverfügung berufen.

¹ Thurgauer Rechtsbuch 450.1.

² Thurgauer Rechtsbuch 700.

4. Verwaltungsakte sind in Wiedererwägung zu ziehen und gegebenenfalls zu widerrufen, wenn sich die Ausgangslage massgeblich geändert hat, der Verwaltungsakt namentlich den rechtlichen Vorgaben nicht mehr entspricht. Wie erwähnt, gibt der Kantonale Richtplan (KRP) den Gemeinden auf, den Schutz und die Pflege der erhaltenswerten Bauten auf der Basis der Hinweisinventare zu regeln (Ziffer 1.9). Der KRP 1996, der galt, als der Schutzplan der Kultur- und Naturobjekte vom 14.6./24.8.2004 erlassen wurde, enthielt noch die Formulierung: "Die in den neueren Hinweisinventaren (ca. ab 1985) als "besonders wertvoll" und "wertvoll" eingestuften Kulturobjekte sind durch die Gemeinden zu schützen". Diese Vorgabe führt der aktuelle KRP nicht (mehr) an. Überdies ist zwischenzeitlich das Objekt Assek.-Nr. 094, Uttwilerstrasse 2 +, vom Amt für Denkmalpflege von "wertvoll" auf "Gesamtform erhaltenswert" herabgestuft worden. In der Tat stellt es kein Dokument der Zeitgeschichte dar, dessen Unterschutzstellung sich rechtfertigt. Von dieser ist daher abzusehen. Sie weiterhin aufrecht zu erhalten, wäre unverhältnismässig. Die Qualifikation der Liegenschaft Assek.-Nr. 094, Parz. Nr. 39, Uttwilerstrasse 2 +, als Kulturobjekt ist deshalb zurückzunehmen und festzustellen, dass dieses Gebäude kein Schutzobjekt i. S. des NHG (mehr) darstellt.
5. Nach § 24 NHG rechtsmittelberechtigter Verband ist der Thurgauer Heimatschutz, p. a. Geschäftsstelle Schützenstrasse 28, Postfach 299, Weinfelden. Er ist daher nebst dem Eigentümer mit einer Ausfertigung des vorliegenden Entscheids zu bedienen.

beschlossen

1. Es wird festgestellt, dass die Liegenschaft Assek.-Nr. 094, Parz. Nr. 39 im Grundbuch Kesswil, Uttwilerstrasse 2 +, nicht weiter ein Schutzobjekt i. S. des NHG darstellt. Sie wird aus dem Schutzplan der Kultur- und Naturobjekte, der sie als Kulturobjekt Nr. 118 führt, mit Rechtskraft dieses Entscheids entlassen.

2. Das Amt für Bauwesen und Feuerschutzberatung der Politischen Gemeinde Kesswil wird mit der sich aus Dispositiv-Ziffer 1 ergebenden Nachführung des Schutzplans der Kultur- und Naturobjekte (Streichung des Kulturobjekts Nr. 118) betraut.

3. *Mitteilung an:*

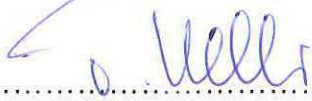
- Herrn Hans Vogel, Uttwilerstrasse 2, 8593 Kesswil, *eingeschrieben*
- Thurgauer Heimatschutz, Geschäftsstelle, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden, *eingeschrieben*
- Amt für Denkmalpflege, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld, *A-Post*
- Amt für Bauwesen und Feuerschutz Beratung der Politischen Gemeinde Kesswil

4. *Rechtsmittel*

Gegen diesen Entscheid steht Rekurs binnen 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld, offen. Der Rekurs ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheids bei der Rekursinstanz unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Er muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

Gemeinderat Kesswil


.....
(Kurt Henauer, Gemeindeammann)


.....
(Paul Keller, Gemeinderatsschreiber)

expediert 17.9.14